

Copyright © 2001 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Stellungnahme

des **Fachsenats für Handelsrecht und Revision**

zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten

*(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision
vom 18. Juli 2001)*

**KFS
BA7**

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung.....	2
1. Rücklagen in der Bilanz.....	2
2. Bildung von Rücklagen.....	2
3. Auflösung von Rücklagen.....	3
4. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung.....	3
5. Die Haftrücklage im Konzernabschluss	4

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss (KFS/RL 11), die die im Handelsgesetzbuch geregelten offenen Rücklagen behandelt und auch für Kreditinstitute gilt, um die im Bankwesengesetz geregelten Rücklagen, die ausschließlich von Kreditinstituten zu bilden sind.

1. Rücklagen in der Bilanz

**KFS
BA7**

Gemäß § 23 Abs 5 BWG müssen Kreditinstitute eine Haftrücklage bilden, die gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Hauptposten auszuweisen ist.

Gemäß § 57 Abs 1 BWG können Kreditinstitute einen Fonds für allgemeine Bankrisiken bilden, der zwar nicht als Rücklage bezeichnet wird, aber wirtschaftlich als solche anzusehen ist. Auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken ist gemäß Anlage 2 zu § 43 BWG auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Hauptposten auszuweisen.

2. Bildung von Rücklagen

Die Haftrücklage betrug gemäß § 23 Abs 6 BWG bis 31. Dezember 2000 2,5 vH der Bemessungsgrundlage für die Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG; Kreditinstitute, die § 22 b Abs 2 BWG nicht anwenden (dh, das Eigenmittelerfordernis für das Wertpapierhandelsbuch gemäß § 22 b Abs 1 BWG gesondert ermitteln), haben die Posten des

Wertpapierhandelsbuchs, gewichtet nach den Bestimmungen des § 22 BWG, zu dieser Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Für Zuwächse der Bemessungsgrundlage ab 1. Jänner 2001 ist die Haftrücklage mit 1 vH zu bilden.

Der niedrigere Prozentsatz ist auch dann anzuwenden, wenn sich die Bemessungsgrundlage des übernehmenden Kreditinstituts bei Verschmelzungen oder Einbringungen erhöht.

Eine Zuweisung an die Haftrücklage ist in jenen Jahren vorzunehmen, in denen sie das im Gesetz vorgeschriebene Ausmaß nicht erreicht hat; dies gilt – obwohl die Haftrücklage eine Gewinnrücklage ist – auch dann, wenn durch die Zuweisung ein Bilanzverlust entsteht.

Copyright © 2001 Kammer der Wirtschaftstreuhand
All rights reserved

Im Falle eines Rückgangs der Bemessungsgrundlage muss die Haftrücklage unverändert weitergeführt werden; eine Anpassung an das niedrigere Erfordernis ist infolge der Vorschriften über die Auflösung der Rücklage nicht zulässig. Der den Sollbetrag übersteigende Betrag kann allerdings für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

Wenn eine Haftrücklage aufgelöst wird, ist sie im Ausmaß des aufgelösten Betrags längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre wieder aufzufüllen; bezüglich der Verteilung dieser Auffüllung auf die einzelnen Geschäftsjahre enthält das Gesetz keine Vorschriften.

Ein Fonds für allgemeine Bankrisiken kann von Kreditinstituten jederzeit gebildet werden. Begrenzungen bezüglich des Ausmaßes dieses Bilanzpostens enthält das Bankwesengesetz nicht.

**KFS
BA7**

3. Auflösung von Rücklagen

Die Haftrücklage von Kreditinstituten darf nur insoweit aufgelöst werden, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 93 BWG (das sind Zahlungen, die sich aufgrund der Vorschriften über die Einlagensicherung ergeben) oder zur Deckung sonst im Jahresabschluss auszuweisender Verluste erforderlich ist. Eine Haftrücklage kann demnach auch dann zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden, wenn andere satzungsmäßige oder freie Rücklagen vorhanden sind.

Eine Auflösung der Haftrücklage ist auch bei Verlust (Rückgabe) der Konzession zulässig, wenn das Unternehmen aufgrund seines geänderten Unternehmensgegenstandes keine Haftrücklage mehr zu bilden hat.

Ein Fonds für allgemeine Bankrisiken kann jederzeit ohne Einschränkung aufgelöst werden.

4. Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Schema für die Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten (Anlage 2 zu § 43 BWG) ist lediglich ein Posten Rücklagenbewegung vorgesehen; innerhalb dieses Postens ist eine darin enthaltene Dotierung bzw. Auflösung der Haftrücklage gesondert anzumerken.

Copyright © 2001 Kammer der Wirtschaftstreuhänder
All rights reserved

Die Veränderung des Fonds für allgemeine Bankrisiken ist in die außerordentlichen Erträge bzw außerordentlichen Aufwendungen einzubeziehen; die Entnahmen aus dem und die Zuweisungen an den Fonds sind bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen gesondert anzumerken.

5. Die Haftrücklage im Konzernabschluss

Zur Bildung einer Haftrücklage sind nur Kreditinstitute, nicht auch Kreditinstitutgruppen verpflichtet. Es besteht daher auch keine Verpflichtung zum gesonderten Ausweis der Haftrücklage im Konzernabschluss; die Beträge werden in der Regel in die in der Konzernbilanz ausgewiesene Rücklage, die in der Regel nicht untergliedert wird, einbezogen. Der unversteuerte Teil der Haftrücklage ist dabei um die schwebende Steuerbelastung zu kürzen.

**KFS
BA7**